

## Entscheidungsbesprechung

### Zum Verhältnis der Verbandsklagevoraussetzungen und der Rechtsmissbrauchstatbestände anhand der BGH-Entscheidung I ZR 149/18

**1. Ob ein beanstandetes Verhalten eines Verbraucherverbands bei der Anspruchsverfolgung unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs (§ 8 Abs. 4 S. 1 UWG a.F.) oder unter dem Gesichtspunkt der Klagebefugnis (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) zu prüfen ist, richtet sich danach, ob der Vorwurf auf das Vorgehen im konkreten Fall zielt oder auf die allgemeine Ausnutzung der durch die Eintragung nach § 4 Abs. 2 UKlaG erworbenen Rechtsposition.**

**2. Die für die Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG konstitutiv wirkende Eintragung in die Liste nach § 4 Abs. 1 UKlaG obliegt dem Bundesamt für Justiz. Bei der Prüfung, ob eine rechtsmissbräuchliche Anspruchsverfolgung vorliegt, können Zivilgerichte einen vom Bundesamt für Justiz bereits geprüften Umstand aber berücksichtigen, wenn dieser als doppelrelevante Tatsache auch einen Anhaltspunkt für einen Rechtsmissbrauch i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 UWG a.F. geben kann.**

**(Leitsätze des Verf.)**

UWG §§ 3 Abs. 1, 3a, 8 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 3 Nr. 3, 8 Abs. 4 S. 1  
 Pkw-EnVKV § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1  
 UKlaG § 4

BGH, Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 149/18 (OLG Stuttgart)<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Der BGH beschäftigte sich in dieser Entscheidung mit einem klassischen Problem des deutschen Verbandsklagerechts, namentlich mit dem Verhältnis zwischen den Rechtsmissbrauchstatbeständen (§ 8 Abs. 4 UWG a.F.) und den Verbandsklagevoraussetzungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG). In casu klagte ein Verbraucherverband (DUH) auf Unterlassung nach dem UWG.<sup>2</sup>

Das Verbandsklagerecht wurde erst kürzlich novelliert.<sup>3</sup> So wurden die Rechtsmissbrauchstatbestände ergänzt und § 8 Abs. 4 UWG a.F. wurde zu § 8c UWG. Inhaltlich ändert sich für den hier erörterten Untersuchungsgegenstand jedoch nichts.<sup>4</sup> Die Änderungen in § 4 UKlaG (Registerverfahren für

Verbraucherverbände) sind minimal und beeinflussen das hier behandelte Thema ebenfalls nicht.

### II. Die Verbandsklage

In bestimmten Fällen sind Verbände von Gesetzes wegen berechtigt, Rechtsverstöße mittels Klagen zu bekämpfen.<sup>5</sup> Insbesondere die Verbandsklagen nach § 1 KSchG wegen der Verwendung unzulässiger AGB<sup>6</sup> oder nach UWG wegen unzulässiger geschäftlicher Handlungen sind in der Praxis von Relevanz. Viele Personen, die von diesen rechtswidrigen Handlungen unmittelbar betroffen sind – etwa Verbraucher – scheuen insbesondere wegen des Kostenrisikos und des Zeitaufwandes vor der Geltendmachung ihrer Rechte zurück (sog. rationales Desinteresse). Die Verbandsklage soll dieses Vakuum füllen und sicherstellen, dass diese Rechtsverstöße dennoch aufgegriffen werden. Die Verbände können Klage erheben, obwohl sie selbst nicht unmittelbar durch den Rechtsverstoß betroffen sind. Plakativ sind die Fälle, in denen AGB Gegenstand des Verbandsklageverfahrens sind. Der Verband ist zur Klage berechtigt, auch wenn er kein Vertragspartner des Verwenders solcher AGB ist. Man spricht insofern von kompensatorischer Funktion. Die Verbandsklage ist daher nicht im Eigen-, sondern im Allgemeininteresse: Sie soll den Rechtsverkehr vor unzulässigen Handlungen bewahren.<sup>7</sup> Manche sprechen auch von altruistischer Klage.<sup>8</sup>

Wer eine Verbandsklage erheben kann, bestimmt sich anhand der Verbandsklagevoraussetzungen (§ 8 Abs. 3 UWG und § 3 UKlaG), wobei es neben ausdrücklichen auch ungeschriebene Kriterien gibt. Das prototypische Beispiel für eine solche ungeschriebene Voraussetzung ist der Satzungszweck, durch den die konkrete Klage gerechtfertigt sein muss. Die Satzung kann nämlich beispielsweise sachliche und örtliche Einschränkungen enthalten. Was die Arten an Verbänden betrifft, so ist im Allgemeinen zwischen Verbraucher- und Gewerbeverbänden zu unterscheiden. Sie vertreten jeweils andere Interessen und deren Verbandsklagevoraussetzungen sind nicht identisch. Aktuell hängt nur die Berechtigung der Verbraucherverbände von einer Registereintragung ab (§ 4 UKlaG), wobei dieses Register vom Bundesamt für Justiz geführt wird. Sofern die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der Verband auf Antrag eingetragen, bei Entfall ist er auszutragen (§ 4c UKlaG). Derzeit sind 78 Verbraucherverbände gelistet.<sup>9</sup> Die ungeschriebenen Verbandsklagevoraussetzungen sind hingegen von dem Prozessgericht zu prüfen. Das ist naheliegend, denn ob beispielsweise die Klage vom

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2019, 3377 und online abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=1026&Seite=9&nr=97720&pos=273&anz=486> (11.3.2021).

<sup>2</sup> Zu den konkret geprüften Indizien für einen etwaigen Rechtsmissbrauch siehe Koch, LMK 2019, 422693.

<sup>3</sup> Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs: BGBl. I 2020, S. 2568.

<sup>4</sup> Siehe auch BT-Drs. 19/12084, S. 29.

<sup>5</sup> Die Verbände sind auch zur außergerichtlichen Geltendmachung durch Abmahnung berechtigt.

<sup>6</sup> § 2 UKlaG regelt die Verbandsklage betreffend verbraucherschutzgesetzwidrige Praktiken.

<sup>7</sup> Siehe dazu auch Micklitz/Rott, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2017, UKlaG § 3 Rn. 3 f.

<sup>8</sup> Siehe z.B. Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, S. 399 f.

<sup>9</sup> Abrufbar unter

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikation/en/Verbraucherschutz/Liste\\_qualifizierter\\_Einrichtungen.htm](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikation/en/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.htm); Stand: Januar 2021 (11.3.2021).

konkreten Satzungszweck erfasst ist, ergibt sich natürlich nicht schon im Rahmen des zeitlich vorgelagerten verwaltungsrechtlichen Registerverfahrens.<sup>10</sup>

Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass manche Verbände diese von Gesetzes wegen eingeräumte Stellung für eigene Zwecke, etwa zur Generierung von Einnahmen, missbrauchen. Das Verbandsklagerecht enthält mittlerweile auch eigene Rechtsmissbrauchstatbestände (§ 8c UWG [§ 8 Abs. 4 UWG a.F.] und § 2b UKlaG). Die dogmatische Kategorisierung und die pragmatische Unterscheidung der Verbandsklagevoraussetzungen auf der einen Seite und der Rechtsmissbrauchstatbestände auf der anderen Seite ist nicht ganz banal, zumal es einen überlappenden Anwendungsbereich gibt. Der vorliegende Beitrag soll dieses Verhältnis beleuchten. Die zugrunde gelegte BGH-Entscheidung ist der Anlassfall und dient zugleich als Stütze, um diese doch komplexe Materie mit ihren vielen strittigen Punkten besser durchdringen zu können. Die Entscheidung ist insbesondere wegen der breiten Ausführungen plakativ. Insgesamt sind drei Institute relevant, auf die im Laufe des Beitrages eingegangen wird: Die Sachlegitimation, die Prozessführungsbefugnis und das Rechtsschutzbedürfnis.

### III. Das Verhältnis zwischen Verbandsklagevoraussetzungen und Rechtsmissbrauchstatbeständen

Hinsichtlich der Verbandsklagevoraussetzungen stellt sich die Frage, ob diese als Sachlegitimation in Form der Aktivlegitimation dem materiellen Recht oder als Prozessführungsbefugnis dem Prozessrecht zugehörig sind. Die konkrete Einordnung spielt nicht nur in dogmatischer Hinsicht eine Rolle, sondern kann auch in der Praxis relevant werden. So wird das Prozessrecht grundsätzlich nach der *lex fori*, d.h. nach dem Recht des Gerichtsstandes bestimmt, was für das materielle Recht freilich keinesfalls zwingend ist.<sup>11</sup> Ferner ist eine Klage mangels Sachlegitimation wegen Unbegründetheit mit Sachurteil, wegen fehlender Prozessführungsbefugnis mangels Zulässigkeit hingegen mit Prozessurteil abzuweisen.<sup>12</sup> Des Weiteren ist der maßgebliche Zeitpunkt der Begründetheit grundsätzlich der Schluss der mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz,<sup>13</sup> jener der Zulässigkeit hingegen grundsätzlich der Schluss der mündlichen Verhandlung der jeweiligen Instanz, also auch der Revisionsinstanz.<sup>14</sup> Die Aktivlegitimation regelt, wer materiell-rechtlich berechtigt ist. Dahingegen geht es bei der Prozessführungsbefugnis um die Frage, wer darüber im eigenen Namen prozessieren darf. Grundsätzlich fallen diese beiden Elemente zusammen.<sup>15</sup> Man sagt, die Prozessführungsbefugnis folge aus der mit Klage behaupteten Aktivlegitimation. So ergibt sich beispielsweise

die Prozessführungsbefugnis des klagenden, nicht besitzenden Eigentümers aus der Behauptung seiner materiellen Berechtigung.

Betreffend die Rechtsmissbrauchstatbestände dreht sich letztlich alles um die Frage, ob diese Ausfluss der Prozessführungsbefugnis oder des Rechtsschutzbedürfnisses sind. Beide Institute sind allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen (Prozessvoraussetzungen). Die Prozessführungsbefugnis ist partei-, das Rechtsschutzbedürfnis streitgegenstandbezogen.<sup>16</sup>

#### 1. Die rechtliche Natur der Verbandsklagevoraussetzungen

Voraussetzung für die Berechtigung eines Verbraucherverbandes ist, dass er entweder in das europäische oder das nationale Register (§ 4 UKlaG) eingetragen ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG; ebenso § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG). Die Prüfung der Voraussetzungen und die Eintragung in das nationale Register obliegen dem Bundesamt für Justiz und werden außergerichtlich vorgenommen. Dadurch soll das Prozessgericht entlastet werden.<sup>17</sup> Ein gewichtiger Teil der Lehre vertritt die Ansicht, es handele sich bei den Verbandsklagevoraussetzungen um die Aktivlegitimation.<sup>18</sup> Begründet wird dies mit dem (im Wesentlichen gleichlautenden) Wortsinn des § 8 Abs. 3 UWG und des § 3 Abs. 1 UKlaG sowie unter Rekurs auf die Materialien zum AGBG 2000.<sup>19</sup> Nach der Rechtsprechung verbrieften diese Rechtssätze hingegen nicht nur die Aktivlegitimation, sondern gleichzeitig auch die Prozessführungsbefugnis (Klagebefugnis).<sup>20</sup> Die Berechtigung der Verbände ist nach dieser Ansicht sowohl prozess- als auch materiell-rechtlicher Natur. Konsequenter weitergedacht müsste daher das Nichtvorliegen einer Verbandsklagevoraussetzung dazu führen, dass die Verbandsklage gleichzeitig sowohl unzulässig als auch unbegründet wäre. Hier zeigt sich der Unterschied zu herkömmlichen Konstellationen: Wenn beispielsweise der Anspruchsteller nicht Eigentümer und daher die Vindikationslage nicht gegeben ist, wird die Klage als unbegründet abgewiesen; niemand würde aber sagen, es fehle hier sowohl an der Aktivlegitimation als auch an der Prozessführungsbefugnis. Freilich darf die Abweisung der Klage nicht zugleich sowohl mangels Zulässigkeit als auch mangels Begründetheit erfolgen.<sup>21</sup> Die Rechtsprechung weist die Verbandsklage ggf. als unzulässig ab und behandelt die Verbandsklagevoraussetzungen damit im Ergebnis als Ausfluss der Prozessführungsbefugnis. Der BGH bestätigt in der gegenständlichen Entschei-

<sup>10</sup> Siehe dazu BGH NJW 2012, 1812 (1813 Rn. 12).

<sup>11</sup> Siehe nur *Brehm*, in: Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 23. Aufl. 2013, Einl. Rn. 322.

<sup>12</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 46 Rn. 3.

<sup>13</sup> *Musielak*, in: Musielak/Voit, Kommentar zur ZPO, 17. Aufl. 2020, § 322 Rn. 28.

<sup>14</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 12), § 94 Rn. 37 ff.

<sup>15</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 12), § 46 Rn. 5.

<sup>16</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 12), § 94 Rn. 13, 18.

<sup>17</sup> BT-Drs. 14/2658, S. 52 li. Sp.

<sup>18</sup> Siehe nur *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 12), § 47 Rn. 10 f. m.w.N. und *Greger*, NJW 2000, 2457 (2462).

<sup>19</sup> BT-Drs. 14/2658, S. 52 li. Sp.; der Gesetzgeber ist allerdings nicht stringent, denn er formuliert a.a.O.: „Künftig soll die Klagebefugnis der Verbraucherverbände deshalb generell von der Aufnahme in die Liste [...] abhängen“; siehe neuerdings auch BT-Drs. 19/12084, S. 26 f.: Der Gesetzgeber spricht einerseits von „Anspruchsberechtigung“ und andererseits von „Klagebefugnis“.

<sup>20</sup> Siehe nur BGH NJW 2012, 1812 (1813 Rn. 10).

<sup>21</sup> *W. Lüke*, Zivilprozessrecht, 11. Aufl. 2020, § 13 Rn. 8.

dung jedenfalls einmal mehr die Lehre der Doppelnatur.<sup>22</sup> Das Motiv für die Kategorisierung (auch) als Prozessführungsbefugnis liegt nach einer Meinung darin, dass auf diese Weise das Prozessgericht die Klage auch noch in der letzten Instanz abwehren könne,<sup>23</sup> d.h. zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit. Die Funktion der Prozessführungsbefugnis ist es jedenfalls im Allgemeinen, Popularklagen zu vermeiden;<sup>24</sup> so soll etwa nur der „richtige“ Kläger ein Verfahren anstrengen können. Die Geltendmachung der in Rede stehenden Ansprüche ist nur bestimmten Stellen vorbehalten. Dies spricht dafür, die Verbandsklagevoraussetzungen – anhand derer die Differenzierung zwischen geeigneter und ungeeigneter Stellen vorgenommen wird – als verbandsklagespezifische Ausprägung der Prozessführungsbefugnis anzusehen; denn „richtiger“ Kläger ist in diesem Kontext derjenige, der die Verbandsklagevoraussetzungen erfüllt. Gegen die Lehre der Doppelnatur kann vorgebracht werden, dass damit die einhellige und strikte Trennung<sup>25</sup> zwischen Sachlegitimation und Prozessführungsbefugnis verwischt würde.<sup>26</sup> Meines Erachtens handelt es sich bei den Verbandsklagevoraussetzungen daher letztlich ausschließlich um die Prozessführungsbefugnis.

## 2. Die Rechtsmissbrauchstatbestände: Kein Fall der Prozessführungsbefugnis

Nach § 8c UWG (§ 8 Abs. 4 UWG a.F.; ebenso nach § 2b UKlaG) ist die Geltendmachung der in Rede stehenden Ansprüche unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Geltendmachung vorwiegend dazu dient, gegen den Störer einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Die Rechtsnatur dieser beiden Rechtsmissbrauchstatbestände ist umstritten. Nach einer Ansicht handele es sich hierbei um Normen aus dem materiellen Recht, die ihren Ursprung in § 242 BGB hätten.<sup>27</sup> Andere ordnen sie überzeugend dem Prozessrecht zu und berufen sich dabei auf den Wortsinn: „Die Geltendmachung [...] ist unzulässig“.<sup>28</sup> Manchmal wird in ähnlichen Konstellationen im Zusammenhang mit anderen Verbandsklagen, für die die hier besprochenen Rechtsmissbrauchstatbestände nicht anwendbar sind,<sup>29</sup> dennoch auf deren Grundsätze abgestellt und eine prozessrechtliche Ausprägung des § 242 BGB angenommen.<sup>30</sup> Über-

wiegend wird jedoch diskutiert, ob es sich bei den Rechtsmissbrauchstatbeständen um eine Ausprägung der Prozessführungsbefugnis<sup>31</sup> oder des Rechtsschutzbedürfnisses<sup>32</sup> handelt. Letzteres betrifft das berechnete Interesse an der Geltendmachung eines Anspruches<sup>33</sup> und soll Klagen aus sachfremden Motiven entgegenwirken.<sup>34</sup> Der BGH sieht in § 8 Abs. 4 S. 1 UWG a.F. das prozessuale Rechtsmissbrauchsverbot verwirklicht und wendet sich daher gegen die materiellrechtliche Natur.<sup>35</sup> Für ihn handelt es sich sohin um eine prozessrechtliche Norm. Keine genauere Aussage wird hingegen hinsichtlich der dogmatischen Kategorisierung getroffen.<sup>36</sup> Für die Zuordnung zur Prozessführungsbefugnis spricht vordergründig, dass der oben genannte Beispielfall (Geltendmachung vorwiegend zur Generierung von Einnahmen<sup>37</sup>) in gewisser Weise nunmehr auch als gesetzliche Voraussetzung genannt wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. b UKlaG). Wenig sinnvoll erscheint es aus systemischer Sicht indes, sowohl die Verbandsklagevoraussetzungen als auch die Rechtsmissbrauchstatbestände derselben Sachurteilsvoraussetzung zuzuordnen. Insofern kann die Einstufung auch der Rechtsmissbrauchstatbestände als Ausfluss der Prozessführungsbefugnis abgelehnt werden.

## 3. Generelle Ausnutzung und konkreter Missbrauch

Das Verhältnis zwischen den gesetzlichen Verbandsklagevoraussetzungen und den Rechtsmissbrauchstatbeständen ist ein schwieriges. Dem BGH zufolge könnten Umstände, die bereits außergerichtlich vom Bundesamt für Justiz geprüft wurden, mitunter auch Gegenstand der prozessgerichtlichen Prüfung eines möglichen Rechtsmissbrauchs sein.<sup>38</sup> Er bestätigt in dieser Entscheidung jedenfalls die bisher praktizierte Unterscheidung: Die (gesetzlichen) Verbandsklagevoraussetzungen (hier: § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 Abs. 2 UKlaG) betreffen die Frage, ob ein Verband die Prozessführungsbefugnis generell ausnutze; dagegen beziehe sich der Rechtsmissbrauchstatbestand (hier: § 8 Abs. 4 S. 1 UWG a.F.) auf den Missbrauch im konkreten Fall.<sup>39</sup> Die „Berücksichtigung der gesamten Umstände“ bezieht sich demnach auf den konkreten Prozess, wohingegen die abstrakte Ausnutzung über den konkreten Prozess hinausgeht. Die Unterscheidung kann beispielsweise an der Häufigkeit des Fehlverhaltens festgemacht werden. Neuerdings haben die Prozessgerichte nämlich gem. § 4b Abs. 3 UKlaG das Bundesamt für Justiz von der rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung durch einen

<sup>22</sup> BGH NJW 2019, 3377 (3378 Rn. 17).

<sup>23</sup> Greger, NJW 2000, 2457 (2462).

<sup>24</sup> W. Lüke (Fn. 21), § 7 Rn. 2; siehe aber auch Henckel, Parteilehre und Streitgegenstand im Zivilprozess, 1961, S. 193, der diese Funktion auch dem Rechtsschutzbedürfnis zuweist.

<sup>25</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald (Fn. 12), § 46 Rn. 3 m.w.N.

<sup>26</sup> Ähnlich Greger, ZJP 113 (2000), 399 (405) m.w.N.

<sup>27</sup> Witt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, Kommentar zum AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, UKlaG § 2b Rn. 5 f.

<sup>28</sup> So etwa Ohly, in: Ohly/Sosnitza, Kommentar zum UWG, 7. Aufl. 2016, § 8 Rn. 155.

<sup>29</sup> BGH GRUR 2020, 1087 (1088 Rn. 15) zu § 97a UrhG; BGH NJW 2019, 2691 (2693 Rn. 18 ff.) zu § 10 UWG.

<sup>30</sup> Siehe auch Pohlmann, GRUR 1993, 361 (370 f.).

<sup>31</sup> So z.B. Ohly (Fn. 28), § 8 Rn. 155.

<sup>32</sup> Mankowski, WRP 2010, 186 (190).

<sup>33</sup> Foerste, in: Musielak/Voit (Fn. 13), Vorb. § 253 Rn. 7.

<sup>34</sup> Siehe dazu Pohlmann, GRUR 1993, 361 (361 f.).

<sup>35</sup> BGH NJW 2019, 3377 (3379 Rn. 37).

<sup>36</sup> Wenngleich der BGH a.a.O. auf Mankowski, WRP 2010, 186 (190) rekurriert, der ausführt: „Missbrauch betrifft das konkrete Rechtsschutzbedürfnis“.

<sup>37</sup> Siehe zum „Einnahmeerzielungsinteresse“ i.R.d. § 8c UWG: Feddersen, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Kommentar zum UWG, 39. Aufl. 2021, § 8c Rn. 14 f.

<sup>38</sup> BGH NJW 2019, 3377 (3379 Rn. 39).

<sup>39</sup> BGH NJW 2019, 3377 (3379 Rn. 37).

Verband zu informieren. Dadurch soll das Bundesamt die Richtigkeit des Registerstatus besser überprüfen können.<sup>40</sup> Bei genereller Ausnutzung wird der Verband ausgetragen (§ 4c UKlaG). Die Rechtsmissbrauchstatbestände werden insofern als Korrektiv zu den mitunter weit gefassten Verbandsklagevoraussetzungen verstanden.<sup>41</sup>

Dieser praktischen Unterscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Anders kommt man der Zweispurigkeit bestehend aus Rechtsmissbrauchstatbeständen und gesetzlichen Voraussetzungen kaum sinnvoll bei. Ihr kommt Bedeutung zu, weil es im Zusammenhang mit den Verbraucherverbänden je nachdem zu unterschiedlichen Konsequenzen kommt: Mit der Austragung aus dem nationalen Register geht die Prozessführungsbefugnis unter, und zwar auch für zukünftige Verfahren. Sofern hingegen die Verbandsklage wegen eines konkreten Missbrauchs als unzulässig abgewiesen wird, betrifft dies nur das konkrete Verfahren und ändert insofern nichts an der nach wie vor bestehenden Registereintragung.

#### 4. Die Rechtsmissbrauchstatbestände als Ausfluss des Rechtsschutzbedürfnisses

Nach den Rechtsmissbrauchstatbeständen ist die Geltendmachung eines gegenständlichen Anspruches mit dem vorwiegenden Ziel, einen Aufwandsersatz- oder Kostenanspruch entstehen zu lassen, rechtsmissbräuchlich. Deren Funktion besteht nach der Rechtsprechung in der Abwehr von Klagen, die aus sachfremden Motiven erhoben werden.<sup>42</sup> Meines Erachtens ist dieser in den Rechtsmissbrauchstatbeständen erwähnte Beispielsfall geradezu der prototypische Fall eines sachfremden Motives.<sup>43</sup> Man kann daher gut vertreten, dass es sich hierbei um eine Ausprägung des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses handelt.<sup>44</sup> Dafür spricht auch, dass der genannte Beispielsfall den konkreten Streitgegenstand betrifft. Die Verbandsklagevoraussetzungen sind hingegen eher als verbandsklagespezifisch parteibezogene Sachurteilsvoraussetzung und daher als Prozessführungsbefugnis zu werten.

#### 5. Gewerbeverbände

Gegenstand der rezipierten Entscheidung war eine Verbraucherverbandsklage. Die Ausführungen gelten aber gleichermaßen auch für Gewerbeverbände (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG).<sup>45</sup> Auch an dieser Stelle regeln die Verbandsklagevoraussetzungen die Prozessführungsbefugnis. Der Umstand, dass es hier (noch) nicht auf eine Registereintragung ankommt und die Prüfkompetenz deswegen aktuell bei dem Prozessgericht und nicht bei dem Bundesamt für Justiz liegt, ist – wenn dabei tatsächlich der Gedanke der Entlastung im Fokus steht – zwar fragwürdig; er ändert aber letztlich nichts daran, dass es ebenfalls darum geht, geeignete von ungeeigneten Klägern zu unterscheiden. Auch an dieser

Stelle ist es aus systemischer Sicht nicht wünschenswert, dann auch die Rechtsmissbrauchstatbestände demselben Institut zuzuordnen. Hier kommt noch eine weitere Besonderheit hinzu: Das Prozessgericht prüft (noch) beide Bereiche, d.h. sowohl die Verbandsklagevoraussetzungen als auch die Rechtsmissbrauchstatbestände. Es könnte sich sodann in gewisser Weise – jedenfalls im überlappenden Anwendungsbereich<sup>46</sup> – aussuchen, auf welche Norm, und zwar als Verkörperung desselben Institutes, es die Unzulässigkeit stützte. Das ist natürlich wenig befriedigend, wenngleich die Konsequenzen aktuell noch identisch sind: Mangels Registerregimes ist jedenfalls nur die konkrete Klage unzulässig. Doch auch an dieser Stelle ist die Unterscheidung zwischen konkretem Missbrauch (Rechtsmissbrauchstatbestände) und abstrakter Kontrolle (Verbandsklagevoraussetzungen) pragmatisch.

#### IV. Ausblick: Registerverfahren auch für Gewerbeverbände

Durch das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs<sup>47</sup> sind auch die Verbandsklagevoraussetzungen modifiziert worden. Die größte Veränderung betrifft jene der Gewerbeverbände (Wirtschaftsverbände). Hier wurde – wie bei den Verbraucherverbänden – auf ein Registerregime (§ 8b UWG) umgestellt. Die diesbezügliche Prüfung obliegt dann ebenfalls dem Bundesamt für Justiz. Der Gesetzgeber rechnet mit ca. 30 eingetragenen Wirtschaftsverbänden.<sup>48</sup> Die gesetzlichen Änderungen in § 8 Abs. 3 UWG und § 3 Abs. 1 UKlaG treten Anfang Dezember 2021 in Kraft.<sup>49</sup> Dogmatische Änderungen sind dadurch nicht in Sicht, sodass die hier besprochenen dogmatischen Themen und die praktische Unterscheidung zwischen Verbandsklagevoraussetzungen und Rechtsmissbrauchstatbeständen weiterhin Bestand haben werden.

*Wiss. Mitarbeiter Maximilian A. Max, Münster*

<sup>40</sup> BT-Drs. 19/12084, S. 38.

<sup>41</sup> BGH GRUR 2012, 730 (731 Rn. 14).

<sup>42</sup> BGH NJW 2019, 3377 (3379 Rn. 33).

<sup>43</sup> Pohlmann, GRUR 1993, 361 (370).

<sup>44</sup> So auch im Ergebnis Halfmeier, Popularklagen im Privatrecht, 2006, S. 340.

<sup>45</sup> BGH NJW 2019, 3377 (3379 Rn. 37).

<sup>46</sup> Feddersen (Fn. 37), § 8c Rn. 10: „Die Abgrenzung [...] ist fließend“.

<sup>47</sup> BGBl. I 2020, S. 2568.

<sup>48</sup> BT-Drs. 19/12084, S. 23.

<sup>49</sup> BGBl. I 2020, S. 2574 Art. 9 Abs. 2.